



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1991

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	30. 7. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen	1186
2978	30. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Besonderen Ernteermittlung	1186
74	27. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 13 AbfG und der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung – AbfVerbrV)	1186
764	11. 6. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)	1186

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
29. 7. 1991	RdErl. – Änderung des § 62 Abs. 3 GO NW – Haushaltssicherungskonzepte –	1190
	Justizministerium	
28. 7. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Rheine	1191
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
28. 7. 1991	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 1991 – WoBauP 1991 –	1192

I.

20322

Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 7. 1991 –
B 2201 – 11.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 24. 1. 1962 (SMBL. NW. 20322) wird mit
Wirkung vom 1. Oktober 1991 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.
2. In Nummer 4 werden die Worte „II MTL“ durch die
Worte „I MTL“, die Worte „IV MTL“ durch die Worte
„2a MTL“ und die Worte „1. Januar 1977 an 174“ durch
die Worte „1. Oktober 1991 an 167,4“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL. NW. 1991 S. 1186.

2978

Durchführung der Besonderen Ernteermittlung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 7. 1991 –
II A 5 – 2720

Mein RdErl. v. 9. 4. 1986 (SMBL. NW. 2978) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1991 S. 1186.

74

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 13 AbfG und der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung – AbfVerbrV)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 27. 6. 1991 – IV A 2 – 851/4-25431/2

Der letzte Absatz zu den Regelungen zum fünften Ab-
schnitt im Runderlaß v. 10. 4. 1990 (SMBL. NW. 74) erhält
folgende Fassung:

Gebühr für Amtshandlungen

Der Gebührenrahmen ist in § 17 festgelegt. Für die Ausge-
staltung der Rahmensätze sind die Vorschriften des Ver-
waltungskostengesetzes anzuwenden.

Die Gebühren für Genehmigungen nach §§ 6, 8 oder 10 set-
zen sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 DM, der sich
aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der
Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand er-
gibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher
Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil
anzuheben und
- aus dem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multi-
plikation der höchsten Rahmensätze in § 17 Nrn. 1 und 2
je 1000 kg vorgesehene Gesamtabfallmenge aller beab-
sichtigten Verbringungen (Angabe im Feld 21 der Vor-
drucke nach Anlage 1)
 - a) für Genehmigungen nach §§ 6 oder 8
 - in Fällen nach § 17 Nummern 1 a, 2 a mit 0,50
Nummern 1 b, 2 b mit 1,00
Nummern 1 c, 2 c mit 2,00
 - b) für Genehmigungen nach § 10
 - in Fällen nach § 17 Nummern 1 a, 2 a mit 0,25
Nummern 1 b, 2 b mit 0,50
Nummern 1 c, 2 c mit 1,00

Für Probenahmen und Untersuchungen nach § 17 Nrn. 3
und 4 werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand
im Einzelfall ermittelt.

– MBL. NW. 1991 S. 1186.

764

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 11. 6. 1991 – SB – 3130 – 2 – III B 1

Den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 3. 1971 (SMBL. NW. 764) hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich die Neufassung der vom 1. August
1991 gültigen AVV vom 11. 6. 1991 bekannt.

Aufgrund von § 52 Abs. 2 des Sparkassengesetzes –
SpkG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV.
NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni
1984 (GV. NW. S. 362), – SGV. NW. 764 – werden im Einver-
nehmen mit dem Innenministerium folgende Verwal-
tungsvorschriften erlassen:

- 1 Errichtung und Auflösung von Sparkassen
(§ 1 Abs. 1 SpkG; § 24 der Sparkassenverordnung
– SpkVO – vom 8. November 1988 (GV. NW.
S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom
15. August 1990 (GV. NW. S. 433), – SGV. NW. 764 –)
- 1.1 Errichtung von Sparkassen
Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren
sind eingehende Unterlagen über die voraus-
sichtliche Geschäftsentwicklung der zu errich-
tenden Sparkasse und über die für den Gewähr-
träger zu erwartenden Belastungen anzuferti-
gen. Diese Unterlagen sind der obersten Auf-
sichtsbehörde über die Aufsichtsbehörde vorzu-
legen.
- 1.2 Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Un-
terlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen
und über die Aufsichtsbehörde vorzulegen:
- 1.21 Beschlüssaufsertigung nach § 6 Abs. 2 Buchsta-
be a SpkG
- 1.22 Unterlagen über die Wirtschafts- und Bevölke-
rungsstruktur im Gebiet des Gewährträgers
- 1.23 Angaben über Niederlassungen anderer Kredit-
institute im Gewährträgergebiet
- 1.24 Voranschlag der voraussichtlichen persönlichen
und sächlichen Kosten der Sparkasse für ein
Rechnungsjahr
- 1.25 Angaben über die Leistungsfähigkeit des Ge-
währträgers
- 1.26 Nachweis einer ausreichenden Kapitalausstat-
tung der Sparkasse
- 1.27 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen-
und Giroverbandes
- 1.3 Auflösung von Sparkassen
- 1.31 Anträge auf Genehmigung zur Auflösung einer
Sparkasse sollen erst dann gestellt werden, wenn
zuvor alle Möglichkeiten zu einer Vereinigung
mit einer anderen Sparkasse oder zu einer Aus-
weitung der Gewährträgerschaft durch Bildung
eines Zweckverbandes erschöpfend geprüft wor-
den sind.

- 1.32 Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen und über die Aufsichtsbehörde der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen:
- 1.321 Beschlüßausfertigung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SpkG mit eingehender Begründung (Nr. 1.31)
- 1.322 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes
- 1.33 Die Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen nach § 24 SpkVO ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2 Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 2 SpkG)
Ausnahmen von § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SpkG können nur bei Vorliegen von Gründen, die sich aus den besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ergeben, zugelassen werden. Hierbei können Vereinbarungen zwischen Gemeinden (GV) von erheblicher Bedeutung sein.
- 3 Zusammenlegung von Sparkassen (§§ 31 bis 33 SpkG)
- 3.1 Entsprechend Abschnitt 1.1 ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsbehörde vor der eigentlichen Antragstellung rechtzeitig über die beabsichtigte Vereinigung von Sparkassen, von der Änderung der Gewährträgerschaft und der Übertragung von Zweigstellen nach § 32 SpkG zu unterrichten.
- 3.2 Die Aufsichtsbehörde wirkt darauf hin, daß die Zusammenlegung von Sparkassen der Leistungssteigerung dient (§ 31 Abs. 4 Satz 1 SpkG) und mit den Bestrebungen zur kommunalen Neugliederung übereinstimmt. Die Neuordnung von Sparkassen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen soll den Zielen der kommunalen Neugliederung entsprechen. Der zuständige Sparkassen- und Giroverband ist gutachtlich zu hören.
- 3.3 Vereinigung von Sparkassen
- 3.31 Den Anträgen auf Genehmigung zur Vereinigung von Sparkassen sind Beschlüßausfertigungen der zuständigen Organe beizufügen.
- 3.311 Bei der Bildung von Zweckverbandssparkassen bezieht sich die Beschlußfassung auf
- 3.3111 die Zweckverbandssatzung
- 3.3112 die Vereinbarungen der Beteiligten, soweit nicht in der Zweckverbandssatzung bereits geregelt (z. B. Beitritt zum Zweckverband, Übertragung der Gewährträgerschaft, Aufnahme der Sparkassen, Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme des Vorstandes und der Dienstkräfte, Inkrafttreten der Vereinbarung).
- 3.312 Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme bezieht sich die Beschlußfassung auf
- 3.3121 ggf. die Änderung der Zweckverbandssatzung, wenn die aufnehmende Sparkasse eine Verbandssparkasse ist,
- 3.3122 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nach § 31 Abs. 2 SpkG).
- 3.32 Bei der Bildung von Zweckverbänden wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), – SGV. NW. 202 – die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde den Nachweis verlangen, daß mit der Sparkassenrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann. Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten die Beteiligten rechtzeitig eine entsprechende Anfrage an die oberste Aufsichtsbehörde richten. Über den eigentlichen Antrag kann dagegen erst entschieden werden, wenn die Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht worden ist (§ 11 Abs. 2 GkG).
- 3.4 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen (§ 32 SpkG)
Nummern 3.2, 3.3 und 3.5 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 Übertragung von Zweigstellen (§ 33 SpkG)
Bei der Übertragung von Zweigstellen sollen die Vereinbarungen folgenden Mindestinhalt haben:
- 3.51 Übernahme der Dienstkräfte
- 3.52 Ermittlung, Bewertung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Aktiva und Passiva
- 3.53 Zum Ausgleich zu übertragende andere Aktiva und Passiva
- 3.54 Ermittlung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Kundenwertpapiere (Depot B)
- 3.55 Kosten der Übertragung
- 3.56 Schiedsgerichtsvereinbarung zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten
- 3.57 Zeitpunkt der Übertragung
- 4 Sonderregelungen bei der Zusammensetzung der Sparkassenorgane (§ 51 SpkG)
- 4.1 Abweichende Regelungen von den Vorschriften des Sparkassengesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane bedürfen der Genehmigung. Soweit sie vor dem 1. 1. 1957 aus Anlaß der Zusammenlegung von Sparkassen getroffen wurden, bedürfen sie wegen der Änderung der Vorschriften über die Sparkassenorgane der erneuten Genehmigung.
- 4.2 Den Anträgen nach § 51 SpkG haben, da die Abweichungen in der Sparkassensatzung festgelegt werden müssen, entsprechende Beschlüsse der Vertretung des Gewährträgers voranzugehen. Den Anträgen sind Beschlüßausfertigungen und – soweit erforderlich – eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 5 Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 SpkG)
- 5.1 Die Bedingungen, zu denen Vorstandsmitglieder bestellt oder wiederbestellt werden, sind durch Dienstvertrag zu regeln. Es empfiehlt sich, auf die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e SpkG erforderliche Genehmigung hinzuweisen, um Ansprüche der Betroffenen zu vermeiden, falls die Vertretung des Gewährträgers die Bestellung oder Wiederbestellung nicht genehmigt. Die Einzelheiten zu regeln und die Verträge abzuschließen, ist gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a SpkG Sache des Verwaltungsrats.
- 5.2 Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen – KWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), sind Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 2 SpkG der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- 5.31 Beschlüßausfertigung
- 5.32 Begl. Abschrift (Fotokopie) des beschlossenen Dienstvertrages
- 5.33 Kurzer Lebenslauf mit einer Darstellung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Unternehmen, bei denen die betreffende Person tätig gewesen ist.
- 5.34 Erklärung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 20. August 1985 – AnzVO – (BGBl. I S. 1716)

- 6 Anzeigen nach dem Gesetz über das Kreditwesen; Vorlage von Jahresabschlüssen, Geschäfts- und Prüfungsberichten
- 6.1 Von folgenden der Deutschen Bundesbank bzw. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erstattenden Anzeigen ist jeweils eine Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Aufsichtsbehörde einzureichen:
- 6.11 Anzeigen nach § 13 KWG, soweit die Kredithöchstgrenze nach § 15 Abs. 3 SpkVO überschritten wird
- 6.12 Anzeigen nach § 16 KWG
- 6.13 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG (ohne Unterlagen)
- 6.14 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG
- 6.15 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG
- 6.16 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG
- 6.17 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG
- 6.18 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG
- 6.2 Die Vorlage der Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte richtet sich nach dem RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 5. 1978 (n.v.) – II/A 1 – 182-56-44/78 – (SMBL. NW. 764).
- 7 Gesamte Einlagen nach § 27 Abs. 2 SpkG
Als gesamte Einlagen nach § 27 Abs. 2 SpkG sind die Verbindlichkeiten aus Spareinlagen, sonstigen Einlagen sowie im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Genußrechten anzusetzen.
- 8 Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger (§ 30 SpkG)
- 8.1 Die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Kassenkredite und Avalkredite fallen nicht hierunter.
- 8.2 Den über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband einzureichenden Anträgen sind die Kontingentsberechnungen nach § 16 Abs. 2 SpkVO und – sofern nicht die für NW vorgesehenen Musterschuldurkunden verwendet werden – Kopien der Schuldurkunden beizufügen.
- 9 Anlage in Wertpapieren und Forderungen (§ 17 SpkVO)
- 9.1 Im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 SpkVO stehen Schuldscheinforderungen an Kreditinstitute mit einwandfreier Bonität den durch Kreditinstitute gewährleisteten Schuldscheinforderungen gleich.
- 9.2 Zu den Optionsgeschäften i. S. v. § 17 Abs. 2 SpkVO zählen auch die unter Kreditinstituten üblichen Wertpapieroptionsgeschäfte, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen nach börsenmäßigen Gesichtspunkten betrieben werden.
- 10 Ausnahmen nach § 23 SpkVO
Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, daß die bei der antragstellenden Sparkasse vorgesehene Abweichung von der gesetzlichen Regelung über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist und deshalb allgemein zugelassen werden sollte, hat sie der obersten Aufsichtsbehörde über den Antrag und die gemäß § 23 Buchstabe b SpkVO von ihr beabsichtigte Entscheidung zu berichten. Entsprechend ist mit Vorschlägen zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen nach § 23 Buchstabe a SpkVO zu verfahren, die der Aufsichtsbehörde seitens der Sparkassen- und Giroverbände oder aus dem Kreise der Sparkassen zugehen. Allgemeine Ausnahmegenehmigungen gemäß § 23 Buchstabe a SpkVO werden durch Runderlaß erteilt. Ist eine solche Genehmigung erteilt, bedarf es einer Einzelgenehmigung nicht mehr.
- 11 Ausnahmen nach § 23 Buchstabe b SpkVO
- 11.1 Soll im Einzelfall von einer Bestimmung der Sparkassenverordnung einschließlich der Beleihungsgrundsätze und Schiffsbeleihungsgrundsätze abgewichen werden, so ist die geschäftliche Notwendigkeit eingehend zu begründen. Vor Überschreitung einer Kredithöchstgrenze z. B. ist daher zunächst zu prüfen, ob der Kredit zur Vermeidung einer Überschreitung in Gemeinschaft mit der Girozentrale gewährt werden kann.
- 11.2 Antragsverfahren
- 11.21 Überschreitung der Kredithöchstgrenzen
- 11.211 Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 SpkVO wird aus Gründen der Vereinfachung allgemein auf die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 Buchstabe b SpkVO verzichtet, wenn die Höchstgrenze nach § 15 Abs. 3 SpkVO nur bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten wird. Als genehmigungsfreie Überschreitung im vorgenannten Sinne sind nicht solche Überschreitungen der Höchstgrenze nach § 15 Abs. 3 SpkVO anzusehen, die in kurzen Abständen oder regelmäßig wiederkehren. Sie bedürfen der Genehmigung.
- 11.212 Bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 23 Buchstabe b SpkVO genehmigte Kreditengagements bedürfen der erneuten Genehmigung bei einem Schuldnerwechsel,
- 11.2121 einem Austausch von Sicherheiten mit der Folge einer geringeren Besicherung,
- 11.2122 einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Engagements,
- 11.2123 einer Verzögerung in der Rückführung des Kreditengagements um mehr als 3 Monate.
- 11.2124 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Kredithöchstgrenzen sind mit einer ausreichenden Begründung (Nr. 11.1) und sachdienlichen Unterlagen über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei soll ein von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenes Formular verwendet werden.
- 11.214 Unterlagen zu den Anträgen auf Überschreitung der Personalkredithöchstgrenze
- 11.2141 Unterlagen über die Sparkasse
- 11.21411 Abschrift der monatlichen Bilanzstatistik über den letzten vor der Antragstellung liegenden Monat (ohne Anlagen)
- 11.21412 Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen I-III gemäß §§ 10 und 11 KWG
- 11.21413 Beschlußaufsertigung des Kreditbewilligungsorgans
- 11.2142 Unterlagen über den Kreditnehmer
- 11.21421 Es sind die Unterlagen über den Kreditnehmer einzureichen, die von der Sparkasse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen wurden.
- 11.21422 Von der Einreichung der in Nummer 11.21421 genannten Unterlagen kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind.
- 11.22 Ergänzende Hinweise zu sonstigen Abweichungen im Kreditgeschäft
- 11.221 Bei Anträgen auf Zulassung einer Überschreitung der Grenze nach § 19 der Beleihungsgrundsätze sind die unter Nummer 11.214 genannten

- Unterlagen beizufügen. Ergänzend bedarf es der Beifügung von Unterlagen über die Schätzung des Grundstücksbeleihungswertes mit Angaben über Vorlasten usw.
- 11.222 Bei Schiffshypothekendarlehen sind neben den unter Nummer 11.214 genannten Unterlagen Angaben über Bauart, Ausrüstung, Baujahr, Schiffsgläubigerrechte des zu beleihenden Schiffes (Schiffsbauwerk, Schwimmdock) sowie gleiche Angaben unter Ausführung der Belastungen aller sonstigen Schiffe (Schiffsbauwerke, Schwimmdocks) des Darlehensnehmers erforderlich. Die Bestimmungen der Schiffsbeleihungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.
- 11.23 **Beteiligungen**
Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 7 SpkVO sind insbesondere durch Angaben über die Haftungsverhältnisse zu ergänzen.
Beizufügen sind die Gesellschaftsverträge und die Unterlagen über das Beteiligungsunternehmen, die von der Sparkasse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen wurden.
- 11.24 **Sonstige Abweichungen von der Sparkassenverordnung**
Anträgen auf Genehmigung sonstiger Abweichungen von der Sparkassenverordnung sind neben den Unterlagen nach Nummer 11.2141 alle weiteren sachdienlichen Unterlagen beizufügen.
- 11.25 Die Anträge nach Abschnitten 11.22 bis 11.24 sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen.
- 11.3 **Anzeigeverfahren bei dringlichen Geschäften**
- 11.31 Grundsätzlich sollte sich die Sparkasse bei Vereinbarungen über Geschäfte, die wegen Überschreitung des in der Sparkassenverordnung festgelegten Rahmens einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, so rechtzeitig vom Kunden die erforderlichen Unterlagen einreichen lassen, daß sie die Erteilung der Genehmigung abwarten kann, bevor das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird. Ist mit künftigen Überschreitungen zu rechnen, hat die Sparkasse vorsorglich einen Antrag nach Nummer 11.2 zu stellen.
- 11.32 Die Sparkasse hat auch bei dringlichen Geschäften zu prüfen, ob nicht ein Gemeinschaftsgeschäft mit der Girozentrale angebracht ist, wenn dadurch Abweichungen von der Sparkassenverordnung vermieden werden können.
- 11.33 Ist ein Gemeinschaftsgeschäft nach Nummer 11.32 nicht angebracht und ein Abwarten wegen der besonderen Dringlichkeit des Geschäfts nicht zumutbar, kann die Sparkasse nach sorgfältiger Bonitätsprüfung das Geschäft auch vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abschließen, muß dann aber unverzüglich das Geschäft anzeigen.
- 11.34 Die Anzeige ist nach einem von den Sparkassen- und Giroverbänden mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde herausgegebenen Formular unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband in doppelter Ausfertigung zu erstatten.
- 11.35 Zu dem angezeigten Geschäft stellt die Sparkasse unverzüglich den Antrag nach Nummer 11.2, über den die Aufsichtsbehörde entscheidet, ohne durch die vorausgegangene Anzeige gebunden zu sein.
- 12 **Gewährung von Spenden**
- 12.1 Spenden mit örtlichem Charakter für gemeinnützige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke können gewährt werden, wenn der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung beachtet wird. Die Höhe der Spenden muß in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang und zur Ertragslage stehen. Das gleiche gilt für Aufwendungen aus Anlaß von Jubiläen und ähnlichen Anlässen.
- 12.2 Die Gewährung von Spenden an den eigenen Gewährträger ist nicht zulässig, es sei denn, daß Spenden aus ähnlichem Anlaß in entsprechendem Umfang auch anderen Empfängern zugewendet würden.
- 12.3 Hiervon unberührt bleiben Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- 13 **Ausleihbezirk nach § 9 der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764)**
- 13.1 Bei der Änderung der Sparkassensatzungen aufgrund der Mustersatzung darf lediglich ein bisher schon in der Sparkassensatzung ausgewiesener Ausleihbezirk aufgenommen werden.
- 13.2 Nach § 3 Satz 1 SpkG dienen die Sparkassen der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des Geschäftsgebietes. Wegen der engen Verflechtung mit benachbarten Gemeinden (GV) kann in Einzelfällen eine Ausweitung des Ausleihbezirks begründet sein. Anträge auf Zulassung der Ausweitung sind der Aufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Über derartige Anträge ist unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse der Sparkasse eine solche Maßnahme rechtfertigen.
- 13.3 Soweit Darlehen gegen Schiffshypotheken für einzelne Sparkassen von Bedeutung sind, können sie für diese Darlehen ein von dem in § 9 der Mustersatzung genannten Ausleihbezirk abweichendes Gebiet festlegen. Nummer 14 findet entsprechende Anwendung.
- 14 **Abweichungen von der Mustersatzung**
Bei der Entscheidung über andere Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von der Mustersatzung können nur die besonderen Verhältnisse der Sparkasse ausschlaggebend sein.
- 15 **Vorlage der Sparkassensatzungen**
Die Sparkassen haben der Aufsichtsbehörde die jeweils neueste Fassung ihrer Satzung vorzulegen. Hierzu werden sieben Ausfertigungen der Satzung dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zugeleitet, der eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, drei Ausfertigungen an die Deutsche Bundesbank und je eine Ausfertigung an die Aufsichtsbehörde und an die oberste Aufsichtsbehörde weiterleitet.
- 16 **Meldungen über Unregelmäßigkeiten bei Sparkassen**
Die Sparkassen haben über wesentliche Unregelmäßigkeiten, vor allem über Unredlichkeiten von Dienstkräften, den zuständigen Sparkassen- und Giroverband zu unterrichten. Dieser hat bedeutsame Vorfälle der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Sparkassen, bei schwerwiegenden Vorkommnissen, insbesondere bei Verstößen der Sparkassenorgane, der Aufsichtsbehörde unmittelbar, ggf. fernmündlich, zu berichten.
- 17 **Unterrichtung der obersten Aufsichtsbehörde**
Die oberste Aufsichtsbehörde ist durch die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn hierfür ein besonderer Anlaß vorliegt, insbesondere, wenn die Entscheidung über einen Antrag von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist.

II.

Innenministerium

**Änderung des § 62 Abs. 3 GO NW
– Haushaltssicherungskonzepte –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 7. 1991 –
III B 1/III B 3 – 5/10 – 688/91

I.

Am 30. April 1991 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften beschlossen (GV. NW. S. 214).

Mit Artikel II dieses Gesetzes wurde der Grundsatz des Haushaltsausgleichs in der Gemeindeordnung NW (§ 62 Abs. 3 GO NW) wie folgt neu bestimmt:

„Der Haushalt muß in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Fehlbetrag nach der Jahresrechnung höher als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, dann können Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen oder ein Beauftragter für den Haushalt nach § 110 GO bestellt werden, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.“

Gleichzeitig ist in § 28 Abs. 1 GO NW der Zuständigkeitskatalog des Rates um die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erweitert worden. Damit wird herausgestellt, daß über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes der Rat selbst entscheiden kann und muß. Damit ist auch dem Budgetrecht des Rates voll Rechnung getragen worden.

Kann eine Gemeinde trotz aller Anstrengungen ihrer Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, sieht die Ergänzung des § 62 Abs. 3 GO NW die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vor. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des notwendigen Haushaltsausgleichs gewährleisten. Weiteres Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist es, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, daß er auch in Zukunft nachhaltig ausgeglichen werden kann. Damit soll eine solide Finanzierungsbasis für die kommunale Aufgabenerfüllung gewährleistet werden. Das setzt strenge Ausgabendisziplin voraus, um mit den vorhandenen Einnahmen den Haushaltsausgleich zu sichern. Deshalb war es notwendig, auch die Haushaltssicherung als allgemeinen Haushaltsgrundsatz in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept nicht erreicht, so sieht § 62 Abs. 3 GO NW nunmehr die Anwendung des § 110 GO NW vor. Sieht sich die Gemeinde selbst nicht mehr in der Lage, in einem angemessenen Zeitraum den Haushaltsausgleich und damit die dauerhafte Sicherung ihrer stetigen Aufgabenerfüllung herbeizuführen, können Anordnungen getroffen werden, die bis zur Bestellung eines Beauftragten führen.

II.

Für die Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist auch von folgenden Überlegungen auszugehen:

1. In dem Haushaltssicherungskonzept ist verpflichtend der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes wiedererlangt wird. Dabei ist von der Höhe der jährlichen Fehlbedarfe in der geltenden kommunalen Finanzplanung auszugehen. Bei den Gemeinden, die eine Schuldenentlastungshilfe nach § 16a Abs. 1 GFG 1991 erhalten können, ist das Zieljahr gesetzlich mit 1994 vorgegeben. Bei Ge-

meinden, die eine Haushaltssicherungshilfe nach § 16a Abs. 5 GFG 1991 erhalten können, ist das Zieljahr gesetzlich mit 1996 vorgegeben. Im Interesse genügender Planungsstabilität sollte das Zieljahr im übrigen nicht zu weit entfernt vom letzten Jahr der Finanzplanungsperiode festgelegt sein.

2. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt oder Gemeinde. Dadurch entsteht auch eine Selbstbindung des Rates an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen.
3. Das Haushaltssicherungskonzept hat sich sowohl auf den Verwaltungshaushalt als auch den Vermögenshaushalt zu beziehen. Es erhält also eine besondere Verbindung zum gesamten Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen (wie z. B. dem Stellenplan).
4. Die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen sind im einzelnen zu beschreiben und zu erläutern:
Der Inhalt der Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen ist verbal darzustellen; dabei müssen die finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben in der Verbindung zum Haushaltsplan deutlich werden. Die Maßnahmebeschreibung ist nur dann konkret nachprüfbar, wenn sie sich mit der Höhe des jährlichen finanziellen Erfolgs mindestens auf den jeweils betroffenen Unterabschnitt des Gliederungsplans und die Untergruppe des Gruppierungsplans bezieht.
5. Eine Übersicht über das Gesamtergebnis ist unerlässlich: Die Zusammenfassung der finanziellen Ergebnisse sind alternativ mit und ohne die Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen.
6. In der bisherigen Praxis hat es sich bewährt, dem Rat in einem Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben.
7. Die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts.
8. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
9. Werden die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Konsolidierungsziele nicht erreicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen (§ 62 Abs. 3 GO) treffen, die geeignet sind, die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs in dem vorgegebenen Zeitraum zu gewährleisten.

III.

Zur möglichen inhaltlichen Ausgestaltung der Haushaltssicherungskonzepte werden folgende Hinweise gegeben:

Die globale Festlegung einer Konsolidierungslinie und eines Zieljahres zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs im Verwaltungshaushalt läßt den betroffenen Gemeinden einen Freiraum für die inhaltliche Bestimmung der notwendigen Einzelmaßnahmen (Auswahlmessungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten). Als besonders erfolgreich haben sich Veränderungen bei den großen Ausgabenblöcken wie Personalausgaben oder dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand erwiesen; aber auch kleinere Positionen innerhalb der Sachausgaben und bei den einzelnen Zuschüssen können sich zu bedeutenden Konsolidierungsleistungen summieren. Die örtlich unterschiedliche Ausgangssituation erfordert es, eigene Konsolidierungspotentiale aufzuspüren.

Im Rahmen einer notwendigen Aufgabenkritik muß ggf. das gesamte Leistungsangebot mit dem Ziel überprüft werden, die Ausgaben auf einem niedrigeren Niveau einzuzugrenzen.

Dies wird in der Regel nicht ohne Konflikte zu bewältigen sein. Oft dürfte die Vorbereitung der Ratsentscheidung nur unter Einsetzung eines besonderen – alle Fachbereiche der Verwaltung berührenden – Gremiums (sog. Haushaltssicherungskommission) möglich sein. Damit könnten auch Fach- und Sonderinteressen bereits in ei-

nem frühen Stadium der Vorbereitungen in der Verwaltung in das Ziel der Haushaltskonsolidierung eingebunden werden.

Das zwangsläufige Zurückführen von Ausgaben erfordert sowohl vom Rat als auch von der Verwaltung das Setzen neuer Aufgabenschwerpunkte und die eigene strikte Bereitschaft zum Haushaltsausgleich. Hier werden die Aufsichtsbehörden nach Möglichkeit beratende Hilfestellung leisten, zumal das Haushaltssicherungskonzept ihrer Genehmigung bedarf.

Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zu bestimmen. Der Zeitraum sollte innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung liegen. Hieraus ergibt sich die Höhe des jährlich notwendigen Konsolidierungspotentials. Wegen der vorgesehenen Genehmigung sollte die Konzeption möglichst frühzeitig mit der Kommunalaufsicht erörtert werden.

Nach der Zielsetzung des neu gefaßten § 62 GO NW müssen Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts schwerpunktmäßig und vordringlich auf der Ausgabenseite des Haushalts ansetzen, weil die kommunalen Aufgaben nur auf der Grundlage vorhandener Einnahmen erfüllt werden können. Für mögliche Einnahmeanpassungen durch die Kostenentwicklung (z. B. bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde) verbleibt es bei den gesetzlichen Grundsätzen des § 63 GO NW.

Aus bereits aufgestellten Haushaltssicherungskonzepten lassen sich beispielhaft folgende Konsolidierungsmöglichkeiten nennen:

1. Ausgabereduzierungen:

a) Allgemeines:

- Als Einstieg in die Haushaltskonsolidierung sind sowohl pauschale Maßnahmen denkbar als auch eine differenzierte Aufgabenkritik im einzelnen. In der Regel werden damit laufende haushalts- und stellenbezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen verbunden sein müssen, um bereits kurzfristig Wirkung erzielen zu können.
- Bei den Personalausgaben, die aus der Konsolidierung nicht ausgeklammert werden dürfen, wird auf die soziale Ausgewogenheit der notwendigen Reduzierungen zu achten sein; dabei ist eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der Personalvertretung unerlässlich. Die Übertragung von Personalausgaben auf andere Einrichtungen und Gesellschaften ist keine Konsolidierungsmaßnahme, wenn sich damit ihr Zuschußbedarf erhöht.
- Dienstleistungen und Einrichtungen, die besondere Zuschüsse erfordern, sollten sorgfältig überprüft werden.
- Freiwillige Leistungsverbesserungen können z. B. im Hinblick auf die Bedürftigkeit des begünstigten Personenkreises zu überprüfen sein.
- Kommunale Leistungen, die von den Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können, sind entsprechend zu reduzieren.
- Kommunale Leistungen, die deutlich über derjenigen vergleichbarer Gemeinden liegen, sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und soweit irgend möglich, zu reduzieren.

b) Im einzelnen:

- Personalwirtschaftliche Maßnahmen durch Stellenabbaukonzept,
- Automationsvorhaben,
- Umorganisation (Zusammenlegung von einzelnen Ämtern),
- Sachausgaben: Energiesparmaßnahmen,
- Bestand kostenintensiver Einrichtungen überprüfen (Beispiel: neues Bäderkonzept),
- Verlustreduzierungen bei kommunalen Gesellschaften,
- Sportanlagen (Schlüsselgewalt auf Vereine übertragen),
- Eingrenzung der Neuverschuldung mit einer Reduzierung der Zinsen und Tilgungsleistungen,
- Tilgungsstreckung,

- Reduzierung von Zuschüssen an Dritte,
- Überprüfung aller freiwilligen Leistungen, auch organisatorischer Art,
- Abbau von Überstunden des eigenen Personals,
- Umwandlung von Stellenbewertungen,
- Verringerung der Kosten der Gemeindeorgane (Repräsentation, Geschäftsführungskosten, Ausschüsse, Verfügungsmittel),
- kritische Durchforstung des Zuschußbedarfs in allen Unterabschnitten des Haushalts, auch bei der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und den Sozialleistungen,
- Überprüfung der Lehr- und Lernmittel/Schulorganisation.

2. Einnahmeverbesserungen:

Hier werden schwerpunktmäßig Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen zu überprüfen sein.

Kann oder soll auf derartige Dienstleistungen oder Einrichtungen nicht verzichtet werden, so ist der Kostendeckungsgrad zu erhöhen und der Grundsatz der Kostendeckung auf zuverlässig erarbeiteten Kalkulationsgrundlagen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Neben diesen gesetzlich gebotenen (§ 63 GO NW) Einnahmeanpassungen für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen sind schließlich auch die sonstigen kommunalen Einnahmen zu überprüfen. Beispielhaft können hier genannt werden:

- Mieten,
- Pachten,
- Entgelte,
- Anhebung der Verwaltungsgebühren
- Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune.
- Gewinnbeteiligungen,
- Grundsteuern A und B,
- Gewerbesteuer,
- Vergnügungssteuer,
- sonstige Steuern und Abgaben (z. B. Zweitwohnungssteuer).

3. Die vorstehenden Beispiele sind als Anregungen und Hinweise gedacht.

IV.

Der Gesetzgeber hat keine Formalien verbindlich vorgeschrieben. Anders als beim Haushaltsplan, der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird bei der inhaltlichen Gestaltung ebenfalls auf Flexibilität gesetzt. Allerdings haben betroffene Städte verschiedene Hilfsmittel entwickelt, die als beispielgebend angesehen werden können. Informationen und Hinweise können bei den Kommunalaufsichtsbehörden erfragt werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten zu beraten und ihre Hilfestellung anzubieten. Dabei sollten sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus Haushaltsanalysen, finanzstatistischen Auswertungen, interkommunalen Vergleichen und vorhandenen Haushaltssicherungskonzepten mit dem Ziel einbringen, alle vorhandenen Konsolidierungsmöglichkeiten sinnvoll zu nutzen.

- MBl. NW. 1991 S. 1190.

Justizministerium

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Rheine

Bek. d. Justizministeriums v. 26. 7. 1991 – 5413 E – I B. 235

Bei dem Amtsgericht Rheine ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Rheine mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Rheine (Westf.)

Kenn-Nummer: 13

– MBl. NW. 1991 S. 1191.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Wohnungsbauprogramm 1991 – WoBauP 1991 –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 26. 7. 1991 – IV A 4 – 250-1103/91

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 6. 1991 (MBl. NW. S. 1106) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im siebten Absatz wird in Satz 2 die Zahl „2400“ durch „3400“ ersetzt.
 - b) Im siebten Absatz werden in Satz 3 die Zahlen „2905“ durch „3104“ und „75,6“ durch „71,3“ ersetzt.
 - c) Im zehnten Absatz werden die Zahlen „167“ durch „358“ sowie „5,7“ durch „11,5“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2 werden in Zeile d) die Zahl „159“ durch „358“ sowie in der Schlußzeile die Zahl „2905“ durch „3104“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
 - 1200 Wohnungen mit 29 Mio DM aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter gefördert.
4. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „28950“ durch „29950“ ersetzt.
 - b) In Zeile 5.1 der Tabelle werden die Zahlen „2400“ durch „3400“ sowie „159“ durch „358“ ersetzt.
 - c) In Zeile 6 der Tabelle werden die Zahlen „28950“ durch „29950“ und „2905“ durch „3104“ ersetzt.

5. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Aus dem Bundestreuhandvermögen stehen im Jahr 1991 rd. 387 Mio DM für den Bau und die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse haben den gemäß § 14 BergArbWoBauG erforderlichen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für das Jahr 1991 aufgestellt. Danach ist 1991 vorgesehen,

- den Neu- und Ausbau von 3400 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen mit 358 Mio DM und
- die Modernisierung von 1200 Wohnungen mit 29 Mio DM

zu fördern.

Die städtebaulichen Voraussetzungen (Nummer 1.2 Anlage 1 WFB 1984) sind auch im Bergarbeiterwohnungsbau in dem Beratungsgespräch gemäß Nummer 2.22 Sätze 1 bis 4 zu überprüfen.

– MBl. NW. 1991 S. 1192.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569